

Neumünster, 14.07.2021  
Sachbearbeiter/in: Heiner Feilke  
App.: 20 30  
Az.: 66.2

## **Grünanlage Mühlenteich Wittorf –Stellplätze Freiwillige Feuerwehr Hier: Stellungnahme**

Die von der Stör in Nord- Südrichtung durchflossene Grünanlage wird begrenzt durch die Bebauung an der Mühlenstraße im Westen und die Reuthenkoppel im Osten. Prägend ist neben der Stör ein großflächiger naturnaher Teich mit Ufergehölzen, Röhrichten und Schwimmblatt-Vegetation. Zur Bebauung an der Mühlenstraße ist ein parkartiger Gehölzrahmen aus Zier- und Wildgehölzen mit Baumbestand entwickelt. Die Grünanlage ist Teil des landschaftlich gehaltenen Grünzuges entlang der Stör und eingebunden in ein mitlaufendes Fuß- und Radwegenetz. Zusammen mit dem „Igelpark“ handelt es sich um die einzigen und höherwertigen repräsentativen Grünanlagen im Stadtteil Wittorf.

Aufgrund der betrieblichen Anforderungen sieht die Freiwillige Feuerwehr Wittorf die Einrichtung einer Stellplatzfläche für 12 PKW in der Grünanlage Mühlenteich Wittorf vor. Die Anlage soll auf Höhe des Standortes Mühlenstraße 5 vorgesehen werden und einen Zugang zum Grundstück erhalten. Die Stellplätze sollen markiert sein. Erforderlich ist eine von der Alarm-Zu-/abfahrt getrennte Zufahrt. Die Stellplatzanlage soll daher über den südlichen Zugang zur Grünanlage von der Mühlenstraße aus erfolgen. Die Zuwegung ist in ausreichender Breite mit ausreichend freiem Sichtfeld als Fahrweg auf der Trasse des bestehenden ungebundenen Parkweges anzulegen. Die Stellplatzfläche soll mit mind. 50 lx beleuchtet werden. Für die Betriebsdauer wird von 10 Jahren ausgegangen. Die Nutzungszeiten sind Einsatzgebunden ganztägig und ganzjährig anzunehmen.

Für eine Beurteilung des Eingriffes sind die bestehenden planerischen Rahmenbedingungen sowie die gestalterisch / funktionale Bewertung der Anlage maßgeblich.

Die Grünanlage liegt innerhalb der Kulisse des Landschaftsschutzgebietes Stadtrand Neumünster. Die baulichen Anlagen liegen zum großen Teil in oder grenzen unmittelbar an den Gewässerschutzstreifen der Stör (LNatSchG § 35). Zu beiden rechtlichen Setzungen besteht ein wasser- und naturschutzrechtliches Genehmigungserfordernis.

Mit der Anlage der Zuwegung und der Anlage des Stellplatzes ist eine starke bauliche Überformung der kleinen Anlage aufgrund der breit auszulegenden Einfahrt- und Zufahrt, der Stellplatzanlage selbst sowie aufgrund der Beleuchtung der Anlage verbunden.

Der gestalterische Wert der Anlage wird erheblich beeinträchtigt. Mit dem Entzug von Parkfläche durch nicht anlageneigene Verkehrsflächen werden Nutzfläche und Nutzwert der Parkanlage beeinträchtigt.

Die jederzeit erforderliche einsatzgebundene Nutzung bedeutet ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Parknutzer auf den Wegen und in den angrenzenden Freiflächen. Das An-/Abfahren und Parken der Fahrzeuge sowie die Anlagenbeleuchtung während der Einsatzzeit sind eine erhebliche visuelle und akustische Beeinträchtigung. Aufgrund der Gewässernähe ist ein Risiko für Gewässerverschmutzung anzunehmen.

**Im Fazit ist die angedachte Zufahrt und Stellplatzanlage in Anlage und Betrieb unverträglich zur Funktion und hohen Wertigkeit der kleinen Grünanlage in Wittorf. Anlage und Betrieb bedeuten einen erheblichen Eingriff in das Landschaftschutzgebiet Stadtrand Neumünster sowie ist u.a. eine Beurteilung und Genehmigung zum Gewässerschutz an der Stör erforderlich. Hieraus können sich Nicht-Genehmigung oder/und deutliche Kostensteigerungen unter anderem für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ergeben. Zur Gewährleistung des Betriebs der Freiwilligen Feuerwehr am Standort und zur Vermeidung der beschriebenen Eingriffe in die empfindliche Grünanlage und Landschaftsraum werden daher vorrangig intensive Alternativenprüfungen zur Stellplatzproblematik, ggf. auch zum langfristigen Standort der Feuerwehr in Wittorf empfohlen.**

Im Auftrag

  
(Feilke)